

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Dr. Else Ackermann, Ulrich Adam, Holger Bartsch, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Hans-Dirk Bierling, Wilfried Böhm (Melsungen), Klaus Brähmig, Dr. Eberhard Brecht, Paul Breuer, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Wolfgang Dehnel, Wolfgang Ehlers, Dr. Konrad Elmer, Wolfgang Engelmann, Rainer Eppelmann, Horst Eylmann, Erich G. Fritz, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Jörg Ganschow, Horst Gibtner, Elisabeth Grochtmann, Wolfgang Gröbl, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Heinz-Dieter Hackel, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Walter Hitschler, Dr. Sigrid Hoth, Ulrich Irmer, Georg Janovsky, Dr.-Ing. Rainer Jork, Ulrich Junghanns, Steffen Kampeter, Günter Klein (Bremen), Ulrich Klinkert, Manfred Kolbe, Dr. Günther Krause (Börgerende), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Wolfgang Krause (Dessau), Reiner Krziskewitz, Hinrich Kuessner, Dr. Immo Lieberoth, Eduard Lintner, Dr. Manfred Lischewski, Uwe Lühr, Wolfgang Lüder, Dr. Michael Luther, Dr. Dietrich Mahlo, Claire Marienfeld, Dr. Dietmar Mattered, Rudolf Meini, Herbert Meißner, Dr. Bruno Menzel, Dr. Angela Merkel, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop, Maria Michalk, Meinolf Michels, Dr. Klaus Mildner, Bernd Neumann (Bremen), Johannes Nitsch, Dr. Rainer Ortleb, Friedhelm Ost, Ulrich Petzold, Angelika Pfeiffer, Dr. Hermann Pohler, Rosemarie Priebus, Dieter Pützshofen, Susanne Rahardt-Vahldieck, Rolf Rau, Klaus Reichenbach, Helmut Rode (Wietzen), Dr. Klaus Röhl, Heinz Rother, Arno Schmidt (Dresden), Dr. Jürgen Schmieder, Michael von Schmude, Dr. Christoph Schnittler, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Gerhard Schulz (Leipzig), Hans Schuster, Dr. Irmgard Schwaetzer, Wilfried Seibel, Dr. Sigrid Semper, Dr. Hans-Joachim Sopart, Wieland Sorge, Dr. Jürgen Starnick, Jürgen Türk, Gunnar Uldall, Dr. Bertram Wieczorek (Auerbach), Willy Wimmer (Neuss), Elke Wülfig

zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ältestenrates
— Drucksache 12/2853 (neu) —

zu den Vorschlägen der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992
für eine ausgeglichene Verteilung von Bundesbehörden unter besonderer
Berücksichtigung der neuen Länder.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, daß der Bundesgerichtshof (BGH) einschließlich des Generalbundesanwalts insgesamt nach Leipzig zurückzuverlagern ist. Diese Verlegung – als Beispiel für den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ – hat schrittweise zu erfolgen und ist innerhalb von zehn Jahren abzuschließen. Als erster sichtbarer Schritt erfolgt 1993 die Verlagerung des derzeit in Berlin ansässigen 5. Strafsenates des BGH einschließlich der dazugehörigen Berliner Stellen des Generalbundesanwalts.

Der Deutsche Bundestag ist ferner der Ansicht, daß das Bundesverwaltungsgericht und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin verbleiben sollten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte einzuleiten.

Bonn, den 24. Juni 1992

Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Dr. Else Ackermann
Ulrich Adam
Holger Bartsch
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
Hans-Dirk Bierling
Wilfried Böhm (Melsungen)
Klaus Brähmig
Dr. Eberhard Brecht
Paul Breuer
Monika Brudlewsky
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Wolfgang Dehnel
Wolfgang Ehlers
Dr. Konrad Elmer
Wolfgang Engelmann
Rainer Eppelmann
Horst Eylmann
Erich G. Fritz
Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink
Jörg Ganschow
Horst Gibtner
Elisabeth Grochtmann
Wolfgang Gröbl
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Heinz-Dieter Hackel
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein
Gottfried Haschke (Großhennersdorf)
Dr. Burkhard Hirsch
Dr. Walter Hitschler
Dr. Sigrid Hoth
Ulrich Irmer

Georg Janovsky
Dr.-Ing. Rainer Jork
Ulrich Junghanns
Steffen Kampeter
Günter Klein (Bremen)
Ulrich Klinkert
Manfred Kolbe
Dr. Günther Krause (Börgerende)
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Wolfgang Krause (Dessau)
Reiner Krziskewitz
Hinrich Kuessner
Dr. Immo Lieberoth
Eduard Lintner
Dr. Manfred Lischewski
Uwe Lühr
Wolfgang Lüder
Dr. Michael Luther
Dr. Dietrich Mahlo
Claire Marienfeld
Dr. Dietmar Matteredne
Rudolf Meinel
Herbert Meißner
Dr. Bruno Menzel
Dr. Angela Merkel
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup
Maria Michalk
Meinolf Michels
Dr. Klaus Mildner
Bernd Neumann (Bremen)
Johannes Nitsch
Dr. Rainer Ortleb
Friedhelm Ost
Ulrich Petzold

Angelika Pfeiffer
Dr. Hermann Pohler
Rosemarie Priebus
Dieter Pützhofen
Susanne Rahardt-Vahldieck
Rolf Rau
Klaus Reichenbach
Helmut Rode (Wietzen)
Dr. Klaus Röhl
Heinz Rother
Arno Schmidt (Dresden)
Dr. Jürgen Schmieder
Michael von Schmude
Dr. Christoph Schnittler

Joachim Graf von Schönburg-Glauchau
Gerhard Schulz (Leipzig)
Hans Schuster
Dr. Irmgard Schwaetzer
Wilfried Seibel
Dr. Sigrid Semper
Dr. Hans-Joachim Sopart
Wieland Sorge
Dr. Jürgen Starnick
Jürgen Türk
Gunnar Uldall
Dr. Bertram Wieczorek (Auerbach)
Willy Wimmer (Neuss)
Elke Wülfing

Begründung

Von 1879 bis 1945 war Leipzig Mittelpunkt der Rechtsprechung in Deutschland. Dort residierten nicht nur das Reichsgericht mit allen Zivil- und Strafsenaten, sondern auch das Reichsarbeitsgericht und der Reichsdisziplinarhof. Damit hatten bis auf den Reichsfinanzhof sämtliche obersten Gerichtshöfe ihren Sitz in Leipzig.

Diese Tradition wurde allein wegen der Teilung Deutschlands unterbrochen. Um die Überwindung dieser Teilung insbesondere für die Bürger in Ostdeutschland auch äußerlich zu symbolisieren, muß Leipzig als Rechtsprechungszentrum wiederhergestellt werden. Die Rückkehr des Bundesgerichtshofes als Rechtsnachfolger des Reichsgerichtes nach Leipzig ist dafür unverzichtbar.

Zwar hat sich Karlsruhe als Standort der Rechtsprechung in Westdeutschland ebenfalls eine Tradition schaffen können, diese beruht jedoch in erster Linie auf der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes, das in jedem Fall in Karlsruhe verbleiben soll. Der jetzige Standort des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe ist – ebenso wie derjenige des Obersten Gerichts der ehemaligen DDR in Berlin – allein eine Folge der erzwungenen Teilung Deutschlands, die es jetzt innerlich wie tatsächlich zu überwinden gilt.

Der tiefe Respekt vor dem Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen Bundesstaat zu leben, und die Wahrung des Bewußtseins, daß deutsche Geschichte eine Kontinuität darstellt, sind in der Präambel des Einigungsvertrages als wesentliche Ziele bei der Wiedervereinigung festgestellt worden. Mit der Rückkehr des Bundesgerichtshofes an seine angestammte Wirkungsstätte in Leipzig soll diese hohe Verpflichtung in bewußter Anknüpfung an die gemeinsame Vergangenheit aller Bürger Deutschlands eingelöst werden.

Die von der unabhängigen Föderalismuskommission empfohlene Verlagerung nur des 5. Strafsenates von Berlin nach Leipzig und die evtl. spätere Ansiedlung neuer Senate des BGH wird weder diesen ethisch-politischen Ansprüchen noch dem vom Deutschen

Bundestag beschlossenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ gerecht. Die Zusammenführung sämtlicher Senate des Bundesgerichtshofes am traditionellen Standort Leipzig wäre für die Menschen in den neuen Bundesländern ein politisches Signal ersten Ranges für das tatsächliche Zusammenwachsen Deutschlands, auf das sie bisher warten.

Für die Unterbringung des Bundesgerichtshofes in Leipzig steht das ehemalige Reichsgerichtsgebäude mit dem vollständig erhaltenen Plenarsaal zur Verfügung, welches wegen seiner Tradition eine hohe Symbolkraft für das Rechtsverständnis der Bürger, insbesondere im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland, verkörpert. Das Gebäude ist für die Unterbringung aller Senate des Bundesgerichtshofes zwar zu klein. Indessen werden auch die jetzigen Räumlichkeiten des BGH in Karlsruhe wegen des nach der Wiedervereinigung angestiegenen Geschäftsanfalles und des hierdurch ausgelösten vermehrten Platzbedarfes nicht ausreichen, so daß in jedem Fall Baumaßnahmen erforderlich werden.

Etwaigen organisatorischen Problemen bei der Unterbringung des Bundesgerichtshofes in Leipzig kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Verlagerung nicht in einem Zug, sondern in Stufen entsprechend der Gebäudeverfügbarkeit durchgeführt wird. Mit einer solchen stufenweisen Verlagerung auf einer längeren Zeitschiene von zehn Jahren (beginnend 1993) wird es auch möglich sein, menschliche und soziale Härten abzufedern, die sich für derzeitige Mitarbeiter des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe durch die Verlegungsmaßnahmen ergeben können.

Die Antragsteller gehen ferner davon aus, daß in dem Falle, daß der Bundesgerichtshof insgesamt nach Leipzig verlagert werden kann, das Bundesverwaltungsgericht und der Oberbundesanwalt in Berlin verbleiben können. Damit würde ein weiteres Stück deutscher Rechtstradition erhalten werden können, denn das Bundesverwaltungsgericht geht historisch auf das preußische Oberverwaltungsgericht zurück, das seinen Sitz immer in Berlin hatte.